

**Zweckverband Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Pfungen
der Gemeinden Pfungen, Neftenbach, Hettlingen, Dägerlen
und Dättlikon**

**Verordnung über die
Siedlungsentwässerungsanlagen
(SEVO)**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Zweck
- Art. 1.2 Rechtsgrundlage
- Art. 1.3 Geltungsbereich
- Art. 1.4 Begriffe „öffentliche Gewässer“
- Art. 1.5 Grundsatz
- Art. 1.6 Abwasserbeseitigung
 - Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)
 - Art. 1.6.2 Niederschlagswasser
 - Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)
- Art. 1.7 Zuständigkeit

2. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen, Bauprogramm
- Art. 2.2 Aufsicht
- Art. 2.3 Kanal- und Anlagenkataster
- Art. 2.4 Unterhaltsplan
- Art. 2.5 Kataster der Betriebe
- Art. 2.6 Kläranlageverband

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften
 - Art. 3.1.1 Ausführung
 - Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien
 - Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung
 - Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren
 - Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen
 - Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht
 - Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
 - Art. 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser
- Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

- Art. 4.1 Umfang der Anlagen
- Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

5. Private Abwasseranlagen

- Art. 5.1 Anschlusspflicht
- Art. 5.2 Baupflicht
- Art. 5.3 Bewilligungen
 - Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht
 - Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
 - Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren
 - Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
 - Art. 5.3.5 Ausnahmebewilligung
 - Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Art. 5.4 Bau / Baubeginn
- Art. 5.5 Anschlussfrist
- Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung
- Art. 5.7 Kontrollen
- Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente
- Art. 5.9 Unterhaltspflicht
- Art. 5.10 Anpassung / Sanierung
- Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde
- Art. 5.12 Nachweise
- Art. 5.13 Mehrere Eigentümer

6. Finanzierung und Kostentragung

- Art. 6.1 Allgemein
- Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren
- Art. 6.3 Abwassergebühren
- Art. 6.4 Verwaltungsgebühren

7. Haftung

- Art. 7.1 Haftung

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- Art. 8.2 Rekursrecht
- Art. 8.3 Strafbestimmungen
- Art. 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferungen
- Art. 8.5 Inkrafttreten

Hinweis auf Übergeordnetes Recht:

Art. 1 GSchG und
Art. 1 GSchV

Art. 2 GSchG

Art. 4, GSchG
§§ 5 - 7 WWG

Art. 6 GSchG

Art. 7 GSchG und
Art. 3, 5-17 GSchV

Art. 1 **Allgemeine Bestimmungen**

1.1 **Zweck**

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

1.2 **Rechtsgrundlagen**

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang I).

1.3 **Geltungsbereich**

- 1 Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
- 3 Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

1.4 **Begriffe "öffentliche Gewässer"**

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

1.5 **Grundsatz**

1.6 **Abwasserbeseitigung**

1.6.1 **Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)**

- 1 Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
- 2 Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

1.6.2 **Niederschlagswasser**

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der Generelle Entwässerungsplan (GEP) und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

1.6.3 **Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)**

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann der Gemeinderat einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutz-

te Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

1.7 **Zuständigkeit**

Für den Vollzug dieser SEVO sind die Gemeinden zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden des Zweckverbandes ARA Pfungen.

Zusätzlich gelten für Dägerlen die Anschlussverträge mit der ARA Seuzach und Gütighausen.

Art. 2 **Aufgaben der Gemeinde**

Art. 10 GSchG

2.1 **Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm**

¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

² Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

2.2 **Aufsicht**

¹ Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

² Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht der Kläranlagekommission ARA Pfungen.

^{3*} Die Abwasseranlagen von Seuzach obliegen der Aufsicht der Werkbetriebe Seuzach und die Abwasseranlagen von Gütighausen der politischen Gemeinde Thalheim an der Thur.

2.3 **Kanal- und Anlagenkataster**

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

2.4 **Unterhaltsplan**

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

2.5 **Kataster der Betriebe**

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und der Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

^{3*} gilt nur für Gemeinde Dägerlen

2.6 Kläranlageverband

Vorliegende Verordnung gilt auch für die Verbandsanlagen des Zweckverbandes ARA Pfungen. Zusätzlich gilt für Dägerlen diese Verordnung auch für die Anschlussverträge mit den Gemeinden Seuzach und Thalheim an der Thur.

Art. 3 Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).

3.1.3 Grundstückentwässerung

¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.

⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

§ 105 PBG

3.1.6 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Art. 11 GSchG und
Art. 11, 12 GSchV

3.1.7

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes/nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

² Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.

⁶ Direktanschlüsse an Verbandskanäle werden unter Mitwirkung der Verbands-Verantwortlichen durch die betreffenden Gemeinden erteilt. Gebühren fallen der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat den Zweckverband ARA Pfungen mit einer Kopie der Anschlussbewilligung zu orientieren.

3.1.8

Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 13 - 17 GSchV

3.2

Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

Art. 10 GSchG

Art. 4

Öffentliche Siedlungsentwässerung

4.1

Umfang der Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Einrichtungen des Zweckverbandes ARA Pfungen, welche die Gemeinde und der Zweckverband in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt haben. (Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung).

² Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2

Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu überneh-

menden Anschlussleitungen müssen innerhalb des Baugebietes einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

2 Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

3 Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt für die Gemeinde unentgeltlich.

Art. 11 GSchG und Art. 3, 11, 12 GSchV	Art. 5 Private Abwasseranlagen	5.1 Anschlusspflicht Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.
Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV	5.2 Baupflicht	Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
Art. 17., 18 GSchG	5.3 Bewilligungen	5.3.1 Bewilligungspflicht 1 Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. 2 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.
Art. 13 GSchG und Art. 9, 10 GSchV	5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	5.3.3 Bewilligungsverfahren 5.3.3.1 Gesuch 1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter. 2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben. 3 Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen. 4 Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalf fernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Bau gesuch beizulegen.
	5.3.3.2 Unvollständige Gesuche / Unterlagen	Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Art. 12 GSchG und
Art. 7 GSchV

- 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**
Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
- 5.3.5 Ausnahmebewilligung**
Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.
- 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**
In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Sanierung, Erneuerung oder Erweiterung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:
1. Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
 2. Versickerung von Abwasser, welches dem nicht verschmutztem Abwasser zugeordnet ist.
 3. Einleitung in ein Oberflächengewässer.
 4. Erstellung einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
 5. Erstellung, Änderung und Erneuerung von abflusslosen Abwassergruben.
 6. Erstellung, Änderung und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
 7. Entwässerung von Betrieben.
 8. Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
 9. Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.
- 5.4 Bau / Baubeginn**
¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.
² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.
- 5.5 Anschlussfrist**
Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.
- 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung**
Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.
- 5.7 Kontrollen**
¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde (das

Kontrollorgan) wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

2 Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) kontrolliert und eingemessen worden ist.

3 Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

4 Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenckprüfung nachgewiesen werden.

5.8 **Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente**

1 Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

2 Als Abschlusskontrolle kann die Gemeinde in der Baubewilligung für Abwasserleitungen eine Kanalfernsehaufnahme mit einem Zustandsprotokoll verlangen. Die aus der Abnahme entstehenden Kosten hat der Grundeigentümer zu tragen.

3 Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Art. 15 GSchG und
Art. 13 GSchV

5.9 **Unterhaltungspflicht**

Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Das Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

Die Gemeinde kann das Reinigen und die Kanalfernsehaufnahmen anordnen und in einem Unterhaltsplan regeln.

In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

5.10 **Anpassung / Sanierung**

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

Art. 15 GSchG

5.11 **Kontrollpflicht der Gemeinde**

Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderter Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

5.12 **Nachweise**

1 Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzekon-

formen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.

² Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

5.13

Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 6

Finanzierung und Kostentragung

Art. 3a GSchG

6.1

Allgemein

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

² Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

³ Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 3a, 60a GSchG

6.2

Öffentliche Anlagen, Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge.

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

6.3

Abwassergebühren

Als Abwassergebühren werden Anschlussgebühren und Benutzungsggebühren bezeichnet.

6.4

Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

Art. 7

Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und/oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 8 **Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**

8.1 **Vorbehalt übergeordnetes Recht**

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung, sowie entsprechende Anordnungen kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

8.2 **Rekursrecht**

¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet

- a) bei der zuständigen Baurekurskommission des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen.
- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

8.3 **Strafbestimmungen**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 **Übergangsbestimmungen Planablieferung**

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1.10.2006 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 9. Dezember 2005

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Sonia Steiger
Der Schreiber: Hans Schmid